

Satzung des Vereins zur Förderung der Allergie- und Endoskopieforschung am Menschen e.V.

in der Fassung des Beschlusses der ordentlichen Gründungsversammlung vom
16.12.2011

(eingetragen beim Amtsgericht Erlangen - R-NR.)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Verein zur Förderung der Allergie- und Endoskopieforschung am Menschen e.V.

und hat seinen Sitz in Erlangen, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung, Beratung und Unterstützung der Forschungsaktivitäten bei Allergien und der Endoskopie. Insbesondere sollen die Aktivitäten der Innovation und Fortentwicklung bei Patienten dienen, die unter Allergien leiden oder sich Endoskopien unterziehen müssen. Das Erforschen von Ursachen, diagnostischer Verfahren und Therapiemaßnahmen stehen hierbei im Vordergrund, aber auch die aktive Unterstützung von entsprechenden Patientengruppen.

§3 Zweckerreichung

(1) Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch

- a) Erarbeitung von Empfehlungen für diejenigen Organe der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die an der politischen Gestaltung beteiligt sind,
- b) Gedanken- und Informationsaustausch mit Wissenschaft und Praxis,

Satzung des Vereins zur Förderung der Allergie- und Endoskopieforschung am Menschen e.V.

- c) Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen
 - d) fachwissenschaftliche Veröffentlichungen,
 - e) Untersuchungen und Gutachten,
 - f) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über wichtige Tatsachen, Entwicklungen und Ergebnisse aus den Arbeitsgebieten des Vereins.
- (2) Bei seiner Arbeit lässt sich der Verein von seiner Vorstellung leiten, dass Recht, Wirtschaft, Medizin und Technik gemeinsam dazu dienen sollen, nachhaltig die Voraussetzungen der Allergie- und Endoskopiepatienten zu verbessern.
- (3) Der Verein ist unabhängig, konfessionell und parteipolitisch neutral und verfolgt keine Standes- und Berufsinteressen.
- (4) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der deutschen Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die seinen Zielen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

Satzung des Vereins zur Förderung der Allergie- und Endoskopieforschung am Menschen e.V.

- (2) Mitglied des Vereins können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Einzelpersonen werden, die an der Erfüllung der Aufgaben und an den Zielen des Vereins mitwirken wollen.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen eine evtl. ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die darauf folgende Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod eines Mitgliedes,
- durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres; der Austritt muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand angezeigt werden,
- durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied nach Vorankündigung durch Streichung aus der Mitgliederliste ausschließen, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Ein Ausschluss ist weiter möglich, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Interessen des Verbandes handelt.

Die Beschwerde an die folgende Mitgliederversammlung ist zulässig.

§6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Im Laufe eines Jahres eintretende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig für das verbleibende Jahr.

Satzung des Vereins zur Förderung der Allergie- und Endoskopieforschung am Menschen e.V.

- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen beschließen, den Beitrag auf Antrag zu ermäßigen oder von einem Beitrag ganz abzusehen. z.B. Schwerbehinderte, Studenten und Auszubildende.

§ 7 Die Organe und Einrichtungen des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind

der Vorstand,

1. die Mitgliederversammlung
2. der Wissenschaftliche Beirat

Der Verein kann einen wissenschaftlichen Beirat einrichten.

- (3) Der Erreichung der Vereinsziele dienen folgende Einrichtungen:

1. der wissenschaftliche Beirat,
2. die Arbeitskreise.

- (4) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss.

§ 8 Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt]. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Im Falle von dauerhafte Krankheit, Umzug, Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der restliche Vorstand bis zu nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch die Geschäfte des Mitgliedes.

Satzung des Vereins zur Förderung der Allergie- und Endoskopieforschung am Menschen e.V.

Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus dem Verein oder dem Vorstandes soll innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten eine Hauptversammlung einberufen werden, in der ein Ersatz für das ausgeschiedene Mitglied gewählt werden soll.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 2. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 3. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 4. die Beschlussfassung über den Arbeitsplan,
 5. die Berufung eines wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitskreise.

§ 10 Bestellung eines Geschäftsführers

- (1) Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen. Das Vertragsverhältnis wird durch den Vorsitzenden geregelt.
.
- (2) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere:
 1. die Vorbereitung der Beratungen und die Ausführung der Beschlüsse des Verbandsorgane und sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 2. die Einrichtung und Leitung der inneren Verwaltung,

Satzung des Vereins zur Förderung der Allergie- und Endoskopieforschung am Menschen e.V.

3. die Verfügung über die für den erforderlichen Bedarf erforderlichen Vereinsmittel,
4. die Vorbereitung des Wirtschaftsplanes,
5. die Vorbereitung des Jahresabschlusses,
6. die Vorbereitung des Arbeitsplanes,
7. die Betreuung des wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitskreise.

§ 11 Vertretung des Vereins nach außen

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer.
- (2) Jeweils zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein vor Gericht, sonstigen Behörden und bei allen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften.

§ 12 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied dem widerspricht.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn einer der Vorsitzenden, der Geschäftsführer und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes führt der Schriftführer Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Satzung des Vereins zur Förderung der Allergie- und Endoskopieforschung am Menschen e.V.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht mit einer Frist von mindestens 30 Tagen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (3) Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. (Dringlichkeitsanträge)

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der vom Vorstand vorgeschlagenen Beiratsmitglieder,
2. die Entgegennahme des Jahresabschlussberichtes,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Kenntnisnahme des Arbeits- und Wirtschaftsplans,
5. die Wahl von wenigstens drei Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

Satzung des Vereins zur Förderung der Allergie- und Endoskopieforschung am Menschen e.V.

7. die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
8. der Erlass einer Beitragsordnung,
9. die Änderung der Satzung,
10. die Auflösung des Verbandes.

§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung/Beschlussfassung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer ein Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung ausdrücklich Zweidrittelmehrheit vorschreibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die schriftliche Stimmbevollmächtigung anderer Mitglieder – bei persönlicher Abwesenheit – ist möglich.

§ 16 Der wissenschaftliche Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat soll aus höchstens 24 Mitgliedern bestehen. Bei der Wahl der Mitglieder des Beirats ist den unterschiedlichen interdisziplinären Arbeitsgebieten des Vereins Rechnung zu tragen
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand in Grundsatzfragen der Vereinspolitik, begleitet die Arbeit der Arbeitskreise und unterbreitet Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern der ständigen Arbeitskreise?
- (4) Beschlüsse des Beirats werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzung des Vereins zur Förderung der Allergie- und Endoskopieforschung am Menschen e.V.

- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich.

§ 17 Die Arbeitskreise

- (1) Zur Beratung des Vorstandes können ständige als auch zeitweilige Arbeitskreise gebildet werden. Der Vorstand beruft die Mitglieder und bestimmt ihr Arbeitsgebiet.
- (2) Die Arbeitskreise sind als selbständige wissenschaftliche Gremien in der Freiheit und Unabhängigkeit ihrer Meinungsbildung nicht beschränkt. Ihre gutachterlichen Äußerungen gelten als Stellungnahme des Verbandes, wenn der Vorstand ihnen zugestimmt hat.
- (3) Die Veröffentlichung gutachterlicher Äußerungen der Arbeitskreise ist nur mit der Zustimmung des Vorstands zulässig.

§ 18 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Satzungsänderung bedarf der Einwilligung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Schriftliche Bevollmächtigung anderer Mitglieder ist möglich.
- (2) Änderungen der Satzung, die das Registergericht zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit oder die das Finanzamt zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt, dürfen vom Vorstand mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
- (3) Über die Auflösung des Verbands entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Satzung des Vereins zur Förderung der Allergie- und Endoskopieforschung am Menschen e.V.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Bundesrepublik Deutschland, zu Händen der für die Vereinsaufgaben zuständigen Bundesminister, mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für solche gemeinnützigen und wissenschaftlichen Zwecke zu verwenden, die den Aufgaben des Vereins entsprechen.